

I. Darlehensvertrag

für ein unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

§ 1 Wesentliche Bedingungen; Begriffsbestimmungen; Risikohinweis

1. Nachrangdarlehensnehmer	Bürgerenergiegenossenschaft Dörentrup-Wendlinghausen eG, Energiepark 2, 32694 Dörentrup, GnR 142, Amtsgericht Lemgo Vertreten durch den Vorstand Torben Meyer-Gattermann und Manfred Meyer-Gattermann
2. Verzinsung	3,5 % p.a. ab dem Einzahlungstag i.S.v. § 4 Abs 3. Jährlich nachschüssige Zinszahlung jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres, erstmals zum dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des 31.12.2019. Weitere Einzelheiten gem. § 6.
3. Laufzeit und Rückzahlung des Nachrangdarlehens	Der Vertrag hat eine Laufzeit vom Tag des Vertragsschlusses bis zum 31.12.2023. Der Nachrangdarlehensbetrag ist nach Ablauf der Laufzeit innerhalb von drei Bankarbeitstagen zur Rückzahlung fällig.
4. Nachrangdarlehenszweck	Ausreichung eines unbesicherten Nachrangdarlehens an die Bürgerenergiegenossenschaft Dörentrup-Wendlinghausen eG, Dörentrup, zur Finanzierung der Projektentwicklung und des Baus einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-3.6 MW am Standort Wendlinghausen, in der Gemeinde Dörentrup in Nordrhein-Westfalen. Die Auszahlung des Nachrangdarlehensbetrages erfolgt durch den Nachrangdarlehensgeber auf ein Treuhandkonto. Die Auszahlung der Nachrangdarlehen an die Bürgerenergiegenossenschaft Dörentrup-Wendlinghausen eG erfolgt in Erweiterung der Regelung des § 8 erst nach dem Erhalt der Genehmigung des Projekts nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Darüber hinaus dienen die Nachrangdarlehen der Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung. Die Höhe der Transaktionskosten ist den Ihnen beim Zeichnungsprozess zur Verfügung gestellten Informationen über Zuwendungen in den Anlegerinformationen gemäß Finanzanlagenvermittlerverordnung zu entnehmen. Die Zahlung der Vergütung an die Internetdienstleistungsplattform i.S.v. § 2 Abs. 1 erfolgt erst mit der Auszahlung der Nachrangdarlehen an die Bürgerenergiegenossenschaft Dörentrup-Wendlinghausen eG.
5. Nachrangdarlehensbetrag	Der Betrag, den der Darlehensgeber verspricht, dem Darlehensnehmer gegen Verzinsung für die Laufzeit des Vertrages zur Verfügung zu stellen.
6. Finanzierungsperiode	Die Finanzierungsperiode ist der Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot des Nachrangdarlehensnehmers auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages längstens entsprechend den Regeln des § 2 angenommen werden kann, sofern das Angebot nicht vorher wegen Erreichens des Finanzierungslimits gem. § 2 Abs. 3 endet. Die Finanzierungsperiode läuft zunächst bis zum 31.07.2019; sie kann entsprechend § 2 Abs. 5 verlängert werden, längstens bis zum 22.02.2020.
7. Finanzierungslimit	Das Finanzierungslimit ist die Summe aller gezeichneten Nachrangdarlehen, bis zu deren Erreichen der Nachrangdarlehensnehmer sein Angebot auf Abschluss von Nachrangdarlehensverträgen gem. § 2 Abs. 3 aufrechterhält. Das Finanzierungslimit beträgt 500.000,- Euro.

8. Finanzierungsschwelle	Die Finanzierungsschwelle ist die Summe der sich aus allen gezeichneten Nachrangdarlehensverträgen ergebenden Darlehensbeträge, die bis zum Ablauf der – ggf. nach § 2 Abs. 5 verlängerten – Finanzierungsperiode mindestens erreicht werden muss, damit die Finanzierung insgesamt zustande kommt und bereits abgeschlossene Nachrangdarlehensverträge nicht gem. § 2 Abs. 6 unwirksam werden. Die Finanzierungsschwelle beträgt 250.000,- Euro.
9. Kontodaten des Treuhänders	Kontoinhaber: secupay AG IBAN/Kontonummer: DE39 8504 0061 1005 5032 72 BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX Verwendungszweck: TA-Nummer gem. Zeichnungsschein
10. Zeichnungsschein	Der Zeichnungsschein ist ein Dokument, das der Nachrangdarlehensnehmer nach Abschluss des Zeichnungsprozesses erstellt und welches den Nachrangdarlehensnehmer, den Nachrangdarlehensgeber sowie den Nachrangdarlehensbetrag ausweist. Der Zeichnungsschein erlangt Verbindlichkeit für die Bestimmung des Vertragsinhalts nach Maßgabe von § 3.
11. Risikohinweis	<p>Bitte beachten Sie die Risikohinweise im Vermögensanlagen-Informationsblatt und die ausführliche Risikohinweise in den Anlegerinformationen gemäß Finanzanlagenvermittlerverordnung.</p> <p>Sie zeichnen einen Nachrangdarlehensvertrag über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen. Bei einem solchen tragen Sie als Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, welches höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Denn die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals sowie der Zinsansprüche aufgrund des qualifizierten Ranrücktritts, der im Vertrag vereinbart wird, sind solange nicht rückforderbar, als dies auf der Seite des Nachrangdarlehensnehmers einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung).</p>

§ 2 Zustandekommen des Nachrangdarlehensvertrages, Unwirksamwerden bei Nichterreichen der Finanzierungsschwelle

- 1) Der Nachrangdarlehensnehmer gibt gegenüber allen Nutzern der Internetdienstleistungsplattform www.auditcapital.de, die sich nach deren Vorgaben ordnungsgemäß registriert haben und hierüber die Vertragsunterlagen erhalten haben, ein durch die nachfolgenden Regelungen konkretisiertes, verbindliches Angebot auf Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrages ab.
- 2) Der Nachrangdarlehensgeber kann das Vertragsangebot des Nachrangdarlehensnehmers annehmen, indem er das auf der Internetplattform im vorgesehenen Online-Verarbeitungsvorgang bereitgestellte Formular ausfüllt und den Button „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ auswählt.
- 3) Das Angebot zum Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrages ist befristet bis zum Ende der Finanzierungsperiode gemäß § 1 Nr. 6. Das Angebot des Nachrangdarlehensnehmers ist darüber hinaus auflösend bedingt durch das Erreichen des Finanzierungslimits gemäß § 1 Nr. 7.
- 4) Der Nachrangdarlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Nachrangdarlehensgeber den Eingang der Angebotsannahme per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die der Nachrangdarlehensgeber beim Zeichnungsprozess auf der Internetplattform angegeben hat. Er übersendet zugleich den Zeichnungsschein.
- 5) Der Nachrangdarlehensnehmer hat das Recht, einseitig die Finanzierungsperiode einmal oder mehrmalig, längstens jedoch bis zu dem in § 1 Nr. 6 genannten spätesten Termin zu verlängern.
- 6) Der Nachrangdarlehensvertrag wird unwirksam, wenn die Finanzierungsschwelle bis zum Ablauf der Finanzierungsperiode nicht erreicht wird oder wenn die Finanzierungsschwelle binnen 14 Tagen nach Ablauf der Finanzierungsperiode wegen Widerrufs oder Rücktritts nachträglich wieder unterschritten wird. Jeder Nachrangdarlehensgeber wird hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Etwaige, wegen des Unwirksamwerdens des Vertrags unmittelbar anfallende Kosten des Nachrangdarlehensgebers gehen zulasten des Nachrangdarlehensnehmers.
- 7) Durch diesen Nachrangdarlehensvertrag wird weder im Verhältnis von Nachrangdarlehensgeber und Nachrangdarlehensnehmer, noch im Verhältnis der verschiedenen Nachrangdarlehensgeber als Anleger untereinander ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis begründet. Die Nachrangdarlehensgeber sind daher weder an einem Verlust, noch an einem Gewinn des Nachrangdarlehensnehmers beteiligt. Außer dem Nachrangdarlehensgeber und dem Nachrangdarlehensnehmer wird keine andere Partei, insbesondere nicht der Betreiber der Internetplattform, Partei des Nachrangdarlehensvertrages.

§ 3 Maßgeblichkeit der Angaben im Zeichnungsschein, Widerspruchsrecht

- 1) Die Höhe des vom Nachrangdarlehensgeber versprochenen Darlehensbetrags bestimmt sich nach dem im Zeichnungsschein angegebenen Betrag.
- 2) Der Nachrangdarlehensgeber kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Zeichnungsscheins erklären, dass die Angabe im Zeichnungsschein betreffend den Darlehensbetrag – sollte dies der Fall sein – nicht der von ihm beim Zeichnungsprozess abgegebenen Erklärung entspricht und den Nachrangdarlehensnehmer auffordern, den Zeichnungsschein zu berichtigen. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs kommt es auf dessen Absendung an. Bereits der begründete Widerspruch nach S. 1 lässt die Wirkung des Abs. 1 entfallen. Der Nachrangdarlehensnehmer hat den Nachrangdarlehensgeber bei der Übersendung des Zeichnungsscheins über die Wirkung des Abs. 1 und das Widerspruchsrecht zu informieren sowie mitzuteilen, wohin ein Widerspruch gesendet werden kann.
- 3) Kommt es auf die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs an, so hat der Nachrangdarlehensnehmer den Zeitpunkt des Zugangs des Zeichnungsscheins beim Nachrangdarlehensgeber darzulegen

und zu beweisen, der Nachrangdarlehensgeber hat den Zeitpunkt der Absendung des Widerspruchs darzulegen und zu beweisen. Es gilt § 11 Abs. 3.

- 4) Stellt der Nachrangdarlehensnehmer in Folge eines begründeten Widerspruchs nach Abs. 1 einen neuen Zeichnungsschein aus, gelten die Abs. 1– 3 entsprechend.

§ 4 Zweckbindung des Nachrangdarlehens; Auszahlung des Nachrangdarlehensbetrages; Folgen nicht rechtzeitiger Auszahlung; Ausschluss jeder weiteren Kostentragungspflicht

- 1) Der Nachrangdarlehensgeber gewährt dem Nachrangdarlehensnehmer ein zweckgebundenes, unbesichertes Nachrangdarlehen in der vom Nachrangdarlehensgeber beim Zeichnungsprozess angegebenen und im Zeichnungsschein wiedergegebenen Höhe. Der Nachrangdarlehenszweck ist definiert in § 1 Nr. 4.
- 2) Der Nachrangdarlehensgeber hat den vereinbarten Nachrangdarlehensbetrag innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Bestätigung nach § 2 Abs. 4 durch Überweisung zur Auszahlung zu bringen. Die Überweisung hat zu erfolgen auf das Konto des Treuhänders gemäß § 1 Nr. 9 des Nachrangdarlehensvertrags.
- 3) Der Tag der Wertstellung der Einzahlung stellt für das Nachrangdarlehen den Einzahlungstag dar.
- 4) Geht der Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Zeichnungsscheins auf dem in § 1 Nr. 9 genannten Konto ein, hat der Nachrangdarlehensnehmer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Nachrangdarlehensbetrag auf dem Konto eingeht, bevor die Rücktrittserklärung abgesendet worden oder dem Nachrangdarlehensgeber zugegangen ist. Im Fall des Rücktritts findet die Rückabwicklung nach den §§ 346 ff. BGB statt.
- 5) Der Nachrangdarlehensgeber hat keinerlei Kosten zu tragen, die in diesem Nachrangdarlehensvertrag nicht ausdrücklich benannt sind. Insbesondere trifft den Nachrangdarlehensgeber keine Nachschusspflicht. Der Nachrangdarlehensnehmer trägt die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- 1) Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus § 1 Nr. 3.
- 2) Das Recht der Parteien, den Vertrag ordentlich zu kündigen, ist für die gesamte Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
- 3) Der Nachrangdarlehensgeber kann den Nachrangdarlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Ein wichtiger Grund, der den Nachrangdarlehensgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Nachrangdarlehensnehmer vor Vertragsschluss unzutreffende Angaben zu wesentlichen Umständen des Projekts gemacht hat, die für die Eingehung des Nachrangdarlehensvertrages ursächlich geworden sind,
 - b. der Nachrangdarlehensnehmer den Nachrangdarlehensbetrag entgegen der Zweckbestimmung in § 1 Nr. 4 des Nachrangdarlehensvertrags verwendet oder den Geschäftsbetrieb aufgibt, der mit dem Nachrangdarlehen finanziert wird oder der dem durch das Nachrangdarlehen finanzierten Projekt zugrunde liegt oder
 - c. der Nachrangdarlehensnehmer seinen in § 9 beschriebenen Informationsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 4) Das Kündigungsrecht besteht im Fall des Buchst. c) nur, wenn der Nachrangdarlehensgeber dem Nachrangdarlehensnehmer eine Frist zur Bereitstellung der Informationen von mindestens

zwei Wochen gesetzt hat. Die Frist von zwei Wochen kann erst gesetzt werden nach Ablauf von zwei Wochen nach dem vertraglichen Termin für die Bereitstellung der Informationen.

- 5) Im Übrigen findet § 314 BGB Anwendung.

§ 6 Verzinsung

- 1) Das gewährte Nachrangdarlehen wird auf Grundlage des tatsächlich vom Darlehensgeber eingezahlten Betrags ab dem Einzahlungstag i.S.v. § 4 Abs. 3 entsprechend der Regelung in § 1 Nr. 2 verzinst. Sofern der Bemessungszeitraum für die Verzinsung weniger als ein Jahr beträgt, wird die Zinshöhe berechnet nach der Methode act/365 (englische Methode der Zinsberechnung).
- 2) Werden fällige Zinsleistungen nicht erbracht, wird ab dem Datum der Fälligkeit des Zinsanspruches auf den Zinsbetrag der gesetzliche Verzugszins entsprechend den §§ 247, 288 BGB geschuldet. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3) Der Nachrangdarlehensnehmer behält Abgeltungssteuer und sonstige Quellensteuern ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Rückzahlung des Nachrangdarlehens nach dem Ende der Vertragslaufzeit

- 1) Das gewährte Nachrangdarlehen ist nach Ablauf der Vertragslaufzeit in voller Höhe auf das zuletzt vom Darlehensgeber gegenüber dem Darlehensnehmer benannte Konto zurückzuzahlen.
- 2) Die Zahlung ist fällig zu dem in § 1 Nr. 3 genannten Zeitpunkt.

§ 8 Auszahlung der Nachrangdarlehen vom Treuhänder an den Nachrangdarlehensnehmer

- 1) Der Nachrangdarlehensnehmer darf den Treuhänder vor Ablauf der Finanzierungsperiode anweisen, bereits auf das Treuhandkonto eingezahlte Nachrangdarlehen an ihn auszuzahlen, wenn
 - a) die Finanzierungsschwelle überschritten ist und
 - b) eine nachträgliche Unterschreitung der Finanzierungsschwelle ohne grobe Fahrlässigkeit des Nachrangdarlehensnehmers nicht zu befürchten ist.
- 2) Im Übrigen darf der Nachrangdarlehensnehmer vom Treuhänder die Auszahlung sämtlicher Nachrangdarlehen verlangen, wenn
 - a) die Finanzierungsperiode abgelaufen ist,
 - b) der Nachrangdarlehensnehmer ohne grobe Fahrlässigkeit davon ausgehen darf, dass alle Widerrufsfristen abgelaufen sind und
 - c) die Finanzierungsschwelle überschritten ist.

§ 9 Auskunftspflichten des Nachrangdarlehensnehmers, Mitwirkungsrechte

- 1) Der Nachrangdarlehensnehmer ist verpflichtet, dem Nachrangdarlehensgeber während der gesamten Laufzeit des Nachrangdarlehens binnen 6 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen:
 - a) den Jahresabschluss aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich Lagebericht in elektronischer Form nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches,

- b) textliche Berichterstattung über die Projektverwirklichung mit Angabe des Erreichens der Projektzielsetzungen, Angabe über Projekt- oder Leistungsstörungen, die die Ertragsfähigkeit in wesentlicher Weise in Frage stellen,
 - c) Angaben zu erheblichen Kosten- oder Aufwandssteigerungen im Berichtszeitraum (so weit diese gegenüber den Kalkulationen im Rahmen des Angebots um mehr als 20 % abweichen), Angabe über die Überschreitung des Aufwandsvolumens und des zur Begründung zugrundeliegenden Sachverhalts,
 - d) Angaben zu Unterschreitungen der tatsächlichen Erlöse gegenüber den kalkulierten Erlösen, wenn diese mehr als 20 % von der Vorkalkulation abweichen in Bezug auf den Berichtszeitraum.
- 2) Rechte auf Mitwirkung, unternehmerische Beteiligung oder Weisung des Nachrangdarlehensnehmers durch den Nachrangdarlehensgeber stehen dem Nachrangdarlehensgeber nicht zu.

§ 10 Rangrücktritt

- 1) Der Nachrangdarlehensgeber und der Nachrangdarlehensnehmer vereinbaren gem. § 39 Abs. 2 InsO folgenden qualifizierten Rangrücktritt:
- a) Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages, einschließlich Verzinsung, Rückzahlung, Schadenersatz und Ansprüchen infolge einer etwaigen außerordentlichen Kündigung, treten im Rang hinter sämtliche in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichnete Ansprüche und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers (mit Ausnahme gleichrangiger Gläubiger) zurück („Nachrangforderungen“). Sie sind erst zu erfüllen, wenn alle vorrangigen Gläubiger vollständig befriedigt worden sind.
 - b) Die Nachrangforderungen des einzelnen Nachrangdarlehensgebers, alle Nebenforderungen und Sekundäransprüche können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Nachrangdarlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.
 - c) Der Nachrangdarlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nachrangdarlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Nachrangdarlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung (qualifizierter Rangrücktritt).
- 2) Dem Nachrangdarlehensgeber werden für sein Nachrangdarlehen keinerlei Sicherheiten gewährt.
- 3) Die Forderungen aller Nachrangdarlehensgeber dieser Emission sind untereinander gleichrangig.

§ 11 Übertragbarkeit des Nachrangdarlehensvertrages

- 1) Der Nachrangdarlehensgeber darf den Nachrangdarlehensvertrag in Gänze auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist erstmals nach dem Ende der – ggf. nach § 2 Abs. 5 verlängerten – Finanzierungsperiode möglich.
- 2) Für die Übertragung gelten hinsichtlich des den Nachrangdarlehensvertrag Übernehmenden dieselben Anforderungen wie für die ursprüngliche Zeichnung. Die Betreiberin der Internetdienstleistungsplattform i.S.d. § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 4 stellt die Einhaltung dieser Anforderungen sicher. Sie wickelt die Vertragsübertragung für den Nachrangdarlehensnehmer als Botin i.S.v. § 12 Abs. 1 ab.
- 3) Der Nachrangdarlehensgeber hat einen Anspruch auf Zustimmung zur Vertragsübernahme durch den Nachrangdarlehensnehmer, wenn der den Vertrag Übernehmende alle Anforderungen erfüllt, die auch bei der erstmaligen Zeichnung bestanden oder – sollten sich die gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen geändert haben – zum Zeitpunkt der Vertragsübernahme bestehen.
- 4) Stellt die Betreiberin der Internetdienstleistungsplattform auf ihrer Internetdienstleistungsplattform ein Portal für die Vertragsübernahme zur Verfügung, darf der Nachrangdarlehensnehmer den Nachrangdarlehensgeber und denjenigen, der den Nachrangdarlehensvertrag übernehmen soll, auf dieses Portal verweisen.

§ 12 Korrespondenz zwischen Nachrangdarlehensgeber und Nachrangdarlehensnehmer

- 1) Der Nachrangdarlehensnehmer hat die Betreiberin der Internetdienstleistungsplattform www.auditcapital.de mit der Abwicklung der Korrespondenz zwischen Nachrangdarlehensgeber und Nachrangdarlehensnehmer beauftragt. Die Betreiberin ist Erklärungs- und Empfangsbotin („Botin“) des Nachrangdarlehensnehmers.
- 2) Nachrichten und Mitteilungen des Nachrangdarlehensnehmers, die den vorliegenden Nachrangdarlehensvertrag betreffen, werden von der Botin auf ihrer Internetdienstleistungsplattform regelmäßig zum Download angeboten, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine Bereitstellung in anderer Form vorsehen. Hierüber wird der Nachrangdarlehensgeber nicht gesondert in Kenntnis gesetzt, soweit nach diesem Nachrangdarlehensvertrag bestimmte Zeitpunkte für die Bereitstellung von Informationen oder von Mitteilungen vorgesehen sind. Im Übrigen wird der Nachrangdarlehensgeber von der Botin per Brief, Fax oder E-Mail über neue Nachrichten und Mitteilungen in Kenntnis gesetzt.
- 3) Der Nachrangdarlehensgeber hat die Korrespondenz mit dem Nachrangdarlehensnehmer, etwa betreffend die Änderung der Kontaktdaten oder der Kontoverbindung, ausschließlich über die Botin zu führen, sofern es zur Rechtswahrung nicht auf den Nachweis des Zeitpunkts des Zugangs einer Erklärung beim Nachrangdarlehensnehmer ankommt. Die Botin stellt auf ihrer Internetdienstleistungsplattform im Kundenbereich ein Formular zur Kontaktaufnahme durch den Nachrangdarlehensgeber zur Verfügung. Alternativ darf der Nachrangdarlehensgeber Mitteilungen auch in anderer Form, etwa per E-Mail oder per Brief, der Botin zukommen lassen.
- 4) Der Nachrangdarlehensnehmer ist berechtigt, die Botin auszutauschen und die Korrespondenz über eine andere Botin oder selbst zu führen. Er wird den Nachrangdarlehensgeber hierüber mindestens in Textform in Kenntnis setzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Nachrangdarlehensvertrag enthält alle zwischen dem Nachrangdarlehensgeber und dem Nachrangdarlehensnehmer getroffenen Vereinbarungen zu dem hier gegenständlichen Nachrangdarlehen. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Nachrangdarlehensvertrages bedürfen der Schriftform; das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 2) Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Nachrangdarlehensvertrages im Übrigen nicht berührt. Soweit Bestimmungen dieses Nachrangdarlehensvertrages unwirksam sind, gelten zur Ergänzung die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt, sofern dieser Nachrangdarlehensvertrag eine Lücke enthalten sollte.

II. Widerrufsbelehrung

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Vertragsschluss, nicht jedoch bevor Sie die Bestätigung hierüber nach § 2 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrages und einen Hinweis auf Ihr Widerrufsrecht mindestens in Textform (z.B. als Brief, per E-Mail oder als PDF-Datei) erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie Ihre Erklärung in Textform (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) richten an

**Bürgerenergiegenossenschaft Dörentrup-Wendlinghausen eG,
c/o AUDITcapital GmbH, Pilgrimstein 35a, 35037 Marburg**

E-Mail: info@auditcapital.de

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurück zu gewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags haben wir Ihnen gegenüber die vereinbarte Gegenleistung zu erbringen.

Ihre Bürgerenergiegenossenschaft Dörentrup-Wendlinghausen eG